

Nro. 77.

Westfälischer Anzeiger.

Freitag, den 26ten September 1806.

Staatswirtschaft.

Plan zur Verfertigung genauer Steuerrollen.

Die Instructionen.

(Fortsetzung.)

Nro. 2.

Instruction für die Oberabschäher.

Die Abschätzung der Bodengüte ist der schwierigste Theil bey der Verfertigung der Steuerrollen. Sie beruht auf Angaben, welche der Natur der Sache nach nicht die Bestimmtheit und die Sicherheit haben können, deren die Messungen fähig sind, auf welchen die Bestimmung von der Größe der Felder beruht. Um so schwieriger diese Arbeit ist, um so größer ist das Verdienst, welches sich die Abschäher um ihre Mitbürger erwerben, wenn sie durch ihre Arbeit das Vertrauen rechtfertigen, welches die Regierung in sie setzt.

§. 1.

Von den persönlichen Eigenschaften des Oberabschäfers.

Um genaue Abschätzungen zu machen, dazu gehört

1) eine große Thätigkeit, um sich die verschiedenen Angaben über Pächte, Käufe, Theilungen, Ernte-Ertrag u. s. w. zu sammeln, auf denen die Schätzung beruht;

2) ein sehr gewandter Verstand, um aus diesen sich zum Theil widersprechenden Nachrichten diejenige auszuwählen, welche das genaueste Resultat geben;

3) eine große Besonnenheit, um sich nicht durch einseitige u. unrichtige Angaben irre machen zu lassen, welche einzelne Gutsbesitzer und Ackergeschworne von ihrem Acker Ertrage machen, um sich und ihren Hohnschaften einen geringeren Anschlag zu verschaffen;

4) Eine unbefleckliche Ehrlichkeit. Der Abschäher ist derjenige, dessen Ehrlichkeit wahrscheinlich am meisten wird auf die Probe gesetzt werden, weil viele Gutsbesitzer glauben, daß es von ihm abhinge, ob sie hoch oder niedrig angeschlagen würden. Besonders werden diejenigen dieses thun, welche nicht wissen, wie mannigfaltig die Controlle ist, die in Catastergeschäften Statt findet, und wie wenig es von einem Menschen abhängt, eine falsche Angabe in die Steuerrollen zu bringen, weil die Arbeiten im Bureau der Cataster sich nach verschiedenen Richtungen durchkreuzen, und es daher unmöglich ist, daß eine falsche Angabe unentdeckt bleibe. Obschon durch die Einrichtung des Geschäfts dafür gesorgt ist, daß es sich immer selbst controllirt, und

daß der Oberabschätzer keine Unterschleife begeben kann: so muß er außer dieser gesetzlichen Ehrlichkeit, auch noch den Ruf der moralischen haben, weil hiebey die Bürger des Staates auf eine Weise interessiert sind, daß sie das Recht haben, dieses zu fordern.

5) Muß der Oberabschätzer einen guten schriftlichen Vortrag haben, damit in den Berichten und Expeditionen, welche er in's Bureau der Cataster schickt, überall die gehörige Klarheit herrsche. In ihnen muß schon alles so geordnet seyn, daß es im Bureau — was den Vortrag betrifft — nicht mehr braucht umgearbeitet zu werden.

(Da die Einrichtung des Geschäfts so getroffen ist, daß 4 Oberabschätzer hinlänglich sind, wenn jährlich 10 Quadratmeilen catastrirt werden: so ist es bey dem kleinen Personale desto leichter, eine gute Auswahl zu treffen. Auch bekommen die Oberabschätzer, da sie sich Jahr aus Jahr ein mit derselben Arbeit beschäftigen, hierin eine sehr große Übung und Fertigkeit, und die Erfahrungen, die sie in dem einen Amte gemacht haben, können sie wieder in einem anderen nutzen. Nimmt man hingegen bey jedem neuen Amte neue Abschätzer: so fehlt diesen Anfangs die Übung; und haben sie sie endlich erreicht: so ist das Amt fertig, wo sie dann von ihren erworbenen Kenntnissen weiter keine Anwendung machen können.)

§. 2.

Ueber die verschiedenen Arbeiten des Oberabschätzers, und über die Ordnung, in welcher er sie vornimmt.

Wenn der Oberabschätzer von dem Commissär der Cataster den Auftrag erhält, ein Amt oder einen Theil eines Amtes ab-

zuschätzen: so bekommt er zugleich aus dem Bureau der Cataster die Flurcharten, und einen Auszug aus den Meßregistern, welche sich auf das abzuschätzende Amt beziehen. Er sieht hieraus, wem jedes Stück Land gehört, wo es liegt und wie groß es ist. Zugleich erhält er der Uebersicht wegen einen Theil aus der Kammercharte, welcher mit Umrissen copirt ist. Auf dieser sieht er den Zusammenhang der Flurcharten, und zeichnet in sie (wenn er die Gegend begangen hat,) die Eintheilungen hinein, welche Land von gleicher Ackerkultur einschließen. Dieses sind die Ackerdistricte.

Er geht dann zum Beamten, und ersucht diesen um die Mittheilung der öffentlichen Verkäufe, Theilungen, Schenkungen u. s. w., welche in den letzten 15 Jahren vorgefallen sind.

Zugleich ersucht er den Amtmann, die Ackergeschwornen zu erinnern, welche ihn in jeder Honnschaft begleiten, und ihm Auskunft über seine Fragen geben.

Er begibt sich dann in den abzuschätzenden Districte, und begeht ihn mit ein Paar Ackerverständigen aus der Gegend nach verschiedenen Richtungen.

Nachdem er auf diese Weise die Gegend kennen gelernt hat, zeichnet er in die Regierungscharte die Abtheilungen von einer ganzen oder halben Quadratmeile (mehr oder weniger), welche dieselbe Ackerwirthschaft, dieselbe künstliche Düngarten, und dieselbe Fruchtpreise in Hinsicht der Entfernung des Marktes haben. Diese Ackerdistricte haben nachher bey der Bestimmung des reinen Ertrags dieselbe Culturkosten und dieselben Fruchtpreise.

In jedem Ackerdistricte führt er ein be-

sonderes Journal, welches alles das enthält, was sich auf diesen Akerdistrict bezieht. In dieses schreibt er zuerst alle die Nachrichten über Käufe, Pächte, Theilungen und Schreftentaxen, welche er vom Beamten erhält, und bemerkt dabey, in wie fern diese zu gebrauchen sind. Zugleich sammelt er die Nachrichten von Privatpersonen über Pächte u. Käufe, und trägt diese nebst seinen Bemerkungen ins Journal.

Endlich sammelt er die Nachrichten über Culturkosten und Ernte-Ertrag, welche er von den verschiedenen Eigenthümern dieses Akerdistricts erhalten kann. Hierhin gehören auch die verschiedenen Abgaben, welche außer der Grundsteuer auf dem ganzen Boden des Akerdistricts oder auf einzelnen Theilen desselben haften, z. B. Zehnten, Kellereyfrüchte, Fahrzins, — — — Forsthaber, Abgaben an Kirchen u. Armen u. s. w., und trägt dieses nebst einem Mittelausschlag in Gelde in sein Tagebuch ein.

nämlich:

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	Cl.
Steueranschlag)	120	105.	91.	78.	66.	55.	45.	36.	28.	21.	15.	10.	6.	3.	1	Str.
per Morgen.)																
Differenz	15.	14.	13.	12.	11.	10.	9.	8.	7.	6.	5.	4.	3.	2		Diff.

Jedes Eigenthum wird nach den vier Angaben, des Kaufpreises, des Pachtpreises, des reinen Ertrags und der Bodenclasse angeschlagen und in das Schätzungs-Register eingetragen.

Das Schätzungsregister bezieht sich auf's Meßregister, es hat dieselben Nummern, und so viel Boden, als die Flurcharte, zu der es gehört, nämlich 372 Morgen.

Die Einrichtung desselben sieht man aus dem angehängten Modell. Wenn die vier

§. 3.

Einrichtung der Schätzungsregister.

Bei den Schätzungsregistern liegen vier Bestimmungen zum Grunde, wornach der Antheil jedes Eigenthums an der Grundsteuer ausgemittelt wird.

Das erste ist der Kaufpreis, von dem 3 Proc. als reiner Ertrag genommen wird, wovon dann $\frac{1}{7}$ der Steueranschlag ist.

Das zweyte ist der Pachtpreis, der, um $\frac{1}{7}$ erhöht, als reiner Ertrag angesehen wird, wovon dann $\frac{1}{7}$ der Steueranschlag ist.

Das dritte ist der reine Ertrag selbst, der aus dem Ernte-Ertrag bestimmt wird, nachdem von diesem die Brache, das Saamkorn und die Kosten der Cultur abgezogen sind. Von diesem ist $\frac{1}{7}$ die Grundsteuer.

Das vierte ist die Classification, wobey alles Grundeigenthum in 15 verschiedene Classen eingetheilt wird, welche nach einem fallenden arithmetischen Verhältnisse besteuert werden, wovon die Differenz 1 ist:

Steueranschläge, welche auf dem Kaufpreise, dem Marktpreise, dem reinen Ertrage und der Bodenclasse beruhen, genau sind: so müssen sie miteinander sehr nahe übereinstimmen. Man nimmt dann das Mittel aus ihnen, und findet so den mittlern Steueranschlag für die Steuerrolle.

Ist einer von den vier, z. B. der vom reinen Ertrage, sehr abweichend, weil der Abschäfer sich keine genauen Nachrichten über ihn verschaffen konnte: so wird dieser nach

her bey'm mittleren Steueranschlage aus-
gelassen.

(Diese Methode, vier Steueranschlage zu
machen, und nachher das Mittel aus ih-
nen zu nehmen, hat folgende Vorzüge:

1) Bekommt man in jedem Schätzungs-
register eine Menge gutgeordneter statisti-
scher Notizen, welche über den Zustand
der Flur, die sie betreffen, eine klare
Uebersicht geben.

2) Controllirt ein Steueranschlag den
anderen, z. B. der vom Kaufpreis den
vom reinen Ertrage, und Unterschleif ist nicht
so leicht dabey möglich.

3) Heben sich die Fehler, welche im
Abschätzen unvermeidlich sind, so ziemlich
gegenseitig auf, wenn man aus vier
Anschlägen das Mittel nimmt. Wenn z. B.
der Pachtanschlag zu niedrig war, dann
war der nach dem Kaufwerth vielleicht zu
hoch, welches sich nachher im Mittel hebt.

4) Wenn ein Fehler sich nicht compen-
sirt: so wird er doch auf jeden Fall bey'm
Mittelnehmen kleiner, weil hier mit vier
dividirt wird. Hiedurch wird ein Fehler
in der Summe von 8 Rthlr. auf einen
Fehler von 2 Rthlr. reducirt.)

S. 4.

Fortsetzung der Arbeiten des Oberabschätzers.

Nachdem der Abschätzer den Ackerdistrict
begangen, und alle Nachrichten, die sich
auf ihn beziehen, in sein Journal geschrie-
ben hat: so überschlägt er, in wie viele
Classen der verschiedene Boden in diesem
Ackerdistrict zu theilen sey.

Ich will annehmen, er findet, daß der
Boden füglich in 8 Classen kann getheilt
werden: so muß er nun zuerst bestimmen,
welchen Classen in den 15 Classen des
Landes diese correspondiren.

Der Boden des ganzen Landes wird in
die 15 Classen auf folgende Weise vertheilt.

In die drey ersten Classen kommen die
fruchtbaren Gegenden, wo Gartencultur,
Weinbau und Obstzucht der Erwerbszweig
der Einwohner ist, wo das Eigenthum klein
vertheilt ist, und einen sehr hohen Werth
hat. Hierhin gehören auch fruchtbare Wie-
sen und Weizengründe in der Nähe volkrei-
cher Dörfer, wo der schnelle Absatz der
ersten Producte dem Landbau einen sehr ho-
hen Ertrag gibt.

In die drey folgenden Classen (4. 5.
6.) kommt der fruchtbare Weizen- und Korn-
boden des eigentlichen Ackerdistricts des Lan-
des, so wie auch fruchtbare Wiesen, wel-
che geößt werden können.

In die drey darauf folgenden Classen
(7. 8. 9.) kommt der mittlere Boden der
Gebirgsgegend, wo der Ackerbau schwie-
riger und weniger einträglich ist. Hierhin
gehören auch gute Waldungen, deren gün-
stige Lage einen leichten Holzabsatz erlaubt.

In die drey folgenden Classen (10.
11 u. 12.) kommen die schlechten Acker-
gründe, wo Heidekorn und Haber den Haupt-
ertrag macht, wo Dreischwirtschaft wegen
Mangel an Dünger gebräuchlich ist, und
wo das Land den Wald nutzen muß, wenn
es Früchte tragen soll. In diese Classen
kommen auch die Waldungen, welche zwar
gut sind, aber wegen ungünstiger Lage we-
nig Holzabsatz und geringe Holzpreise haben.

Endlich kommen in die drey letzten Clas-
sen Sümpfe, Heiden, Sandschollen, Blö-
ßen, schlechte Waldungen, und überhaupt
aller derjenige Boden, der nur eines äußerst
geringen Ertrags fähig ist, u. zuletzt nur 1 Stb.
für den Morgen in der Grundsteuer bezahlt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vaterlandskunde.

Geographische Fragmente über
Ostfriesland.

(Fortsetzung.)

Die Knieländer bilden gleichsam den ersten Rand der Marschgegend, der zu allererst an die uralte Sandgegend aus der See ausgespült ist. Der Urstoff dieses ersten knickartigen Kleyrandes könnte gleich Anfangs von einer besonderen Beschaffenheit gewesen seyn, wozu vielleicht die etwa kurz vorhergegangene große Wasser-Revolution, worin die Moräste entstanden sind, beygetragen haben möchte, so daß diese Ursachen sich nachher nie wieder ereigneten. Vielleicht war der allererste Kleystoff an der Küste mit mehreren rhonigten Theilen und aufgelöstem hartem Baumlaub geschwängert, so daß daraus ein so hartes, unholbes Wesen, als der Knick ist, hervorging.

Gegen diese Entstehungsart des Knicks, nach welcher er als ein ganz eigenartiges Natur-Erzeugniß zu betrachten wäre, scheint indeß die Beobachtung zu streiten, daß er nur aus einer besonderen, etwa 6 Zoll dicken Lage besteht, und unten in gute Kleyerde ausgeht, die natürlich schon früher entstanden seyn muß. Man ist desfalls geneigt, ihn für einen verdorbenen Kley zu halten, über dessen Entstehung man jedoch nicht einig ist, und vielleicht niemahls aufs Reine kommen dürfte. Einige glauben, daß die Gegenden, worin der Knick sich findet, nicht nur gleich nach ihrer Umlandung, sondern auch noch eine sehr lange Zeit nachher ohne alle Begrünung gelegen hätten, so daß dadurch die Kleyerde derselben ganz von der Sonne ver-

brannt und ausgebleicht, und auf solche Weise in den Knick entartet wäre. Diese Meinung hat das wider sich, daß das ausgespülte Land an der Küste, sobald sich der Schlick nur einigermaßen darauf befestigt, sogleich von selbst eine Begrünung erhält, indem das krautartige Glasschmalz (*Salicornia maritima* L.) sich auf dem rohen, noch unbenarhten Seeschlamm ansiedelt. Wie sollte denn ehemahls die Knickgegend ganz kahl liegen geblieben, und sonach von der Sonne ausgebleicht worden seyn? — Andere halten dafür, daß der Knick durch die vielfältigen Eintritte der Viehherden entstanden sey, die man Anfangs mehrere Jahre lang auf den Ländern desselben geweidet haben möchte, als diese Gegenden noch unbedeckt, und ohne alle Abwässerung hinlagen. Das Vieh, meint man, habe in großer Menge den fast immer nassen Boden ein Jahr nach dem andern auf der Oberfläche zertreten, wodurch die zunächst unter der Oberfläche liegende Kleylage ganz verdichtet, und auf solche Weise in den Knick verwandelt sey. Indes dürfte doch ein etwas starker Glaube dazu gehören, um von dieser zufälligen und wie es scheint, unzureichenden Ursache, eine so große u. ausgebreitete Wirkung, namentlich — von dem unregelmäßigen Eintritt des Viehes in die oberste Kleyrinde, eine an einander hangende, totale Verdichtung des Untergrundes bis auf 6 Zoll in die Tiefe, herleiten zu können, oder die vormahligen, ärmlichen Bewohner der Küste müßten überall ungeheure Viehherden gehabt, und auf dem neuen Lande geweidet haben. — Genug, die wahre Entstehungsart des Knicks liegt noch im Dunkeln, ohne bis jetzt auch

nur durch glückliche, nicht widersprechende Mutmaßungen erklärt zu seyn. Gar sehr zu wünschen wäre indeß eine chemische Untersuchung desselben, die meines Wissens noch nicht angestellt, wenigstens noch nicht bekannt geworden ist.

Anlandung.

Ein sehr merkwürdiges Phänomen, dem ein großer Theil des ostfriesischen Bodens bereits seit dunkeln Zeiten seine Existenz verdankt, und wodurch der Umfang desselben sich noch immer erweitert, — ist die *Alluvion*, oder *Anlandung*. Sie erfolgt vermittelst der an der Küste spülenden Flut, die den Kleyflock, — den in der See entstehenden eigenartigen Schlamm, *Schließ* genannt, mit sich führt, welcher sich an der weiten, schrägen Fläche des Ufers absetzt, darauf liegen bleibt, und das Ufer nach und nach erhöht, gegen die Seeseite erweitert, und mit einer immer dickeren Rinde von Kleyerde überzieht. Auf diese Weise ist die ganze Marschgegend Ostfrieslands *) entstanden, und vergrößert sich noch immer an verschiedenen Stellen.

So wie aber dergleichen angeländete Landstriche von den Wellen hervorgebracht werden, so leicht werden sie auch von denselben wieder zerflört und weggerissen, wenn man sie nicht in der Folge vor dem Spiel der Wellen zu sichern, und namentlich durch hohe u. breite Eidsämme, oder sogenannte *Deiche*, die Gewalt des Wassers davon abzuhalten sucht. In den ältesten Zeiten lag die Küste offen, und das

*) Das Wort *Marsch* kommt von dem altfriesischen Worte *maer*, *muar*, das Meer her, weil das Marschland nicht sowohl am Meer liegt, sondern auch selbst aus dem Meer hervorgeht. v. Wicht ostf. Landrecht ic. S. 43. 44. Wiarda's ostfriesisches Wörterbuch, S. 255.

neue Land war durch keine Dämme verwahrt. Nachher, da man auf die Cultur und Benutzung des Landes aufmerksamer wurde, fing man an, Dämme oder *Deiche* darum zu legen, und mit solchen von Zeit zu Zeit weiter Seewärts vorzurücken, je nachdem die Anlandung an der Außenseite der Deiche zunahm. Jetzt ist nicht nur das ganze Land mit einem zusammenhängenden Seedeich beschlagen, den man den *Deichband* nennt, zwischen welchem und der Sandgegend rings auf der ganzen Küste die *Marsch* sich befindet, sondern die Gewinnung eines immer größern neuen Ufers und die Bedeckung desselben ist auch zugleich schon seit ein Paar Jahrhunderten ein sehr interessanter Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit und der Speculation geworden.

Der außerhalb der Deiche anländende Boden ist, so wie er zuerst aus dem Meer hervorgeht, natürlich unbearbeitet und kahl. Sobald er aber eine gewisse Höhe erreicht: so entsteht eine Begrünung auf der Oberfläche und zwar ganz von selbst, bloß durch die wirksame Macht der Natur. Die erste Pflanze, die sich auf dem rohen Boden hervorthut, ist das *Glaschmalz*, (*Salicornia maritima* L.), hier *Quendel*, *Queller* oder *Krückfuß* genannt, ein kleines saftiges Gewächs *), das erste Zeichen einer Vereinigung der Flora mit der neuen Erde. Diese Pflanze bleibt, so lange die tägliche Flut ihren Standort bespült. Wird aber in der Folge der Zeit der Boden höher, so daß die tägliche Flut sie nicht mehr überfließen kann, so stirbt das *Glaschmalz* ab, und an der Stelle

*) Der Quendel wird von einigen eingemacht, und als Salat gegessen.

die selben zeigen sich bald andere Pflanzen. Auf den mehr sandigten Anwachsen kommt das Seerispengras (*Poa maritima* L.), hier der Andel genannt, zum Vorschein. Auf einzelnen fetteren Anwachsen thut sich vorher noch das Meersternkraut (*Aster tripoleum* L.), das man hier die Sükte nennt, hervor, ein großes, ansehnliches Gewächs, von 1 bis 6 Fuß Höhe, mit röthlich-blauen Blumen und gelben Kelchen, das jedoch, wenn der Boden höher wird und die ordentliche Flut ihn nicht mehr bespülen kann, wieder verschwindet, und ebenfalls dem Andel Platz macht. Dieser Andel ist ein treffliches Futterkraut für das Rindvieh, sowohl grün, als auch zu Heu gemacht. Er besteht aus kleinen, hohlen, knotigten Halmen, von welchen mehrere auf einem Stengel wachsen. (Die Fortsetzung folgt.)

Bemerkungen.

Ueber Duldsamkeit.

Es wird manchem Leser des W. A. und dem weßfälischen, aus so verschiedenen Religionsparteyen zusammengesetzten Publico nicht unangenehm seyn, an diesem Orte über die Lehre der catholischen Kirche von dem Werthe fremder Religionsverwandten Einiges zu lesen. Diejenigen, denen das, was hierüber gesagt werden soll, als etwas Neues auffallend ist, werden es hofentlich nicht übel aufnehmen, über einen so wichtigen Gegenstand eine kurze Belehrung zu erhalten, zumahl da es den meisten Lesern an der erforderlichen Muße, sich nach einer gehörigen Belehrung umzusehen, gebricht; diejenigen aber, denen das zu sagende schon bekannt ist, werden eine Bestätigung und tiefer ausgeholte Er-

klärung eben dieses Gegenstandes nicht ohne Interesse auffassen.

Da hier von den verschiedenen Religionen die Rede seyn soll: so ist der Unterschied zwischen objectiver u. subjectiver Religion wohl zu bemerken, indem diese Unterscheidung, mit der gehörigen Vorsichtigkeit angewandt, den Schlüssel zur Auflösung der Aufgabe darreicht. Objectiv Religion also ist der Inbegriff alles dessen, was geglaubt und ausgeübt werden muß, oder im Sinne positiver Offenbarung der Glaube selbst; subjectiv Religion hingegen spricht den Glauben im Menschen aus, nämlich in Beziehung auf das gläubige, d. h. zu einer gewissen Kirche sich bekennende Subject. Man lehrt aber die catholische Kirche, daß, so viel die objective Religion, oder den Glauben als solchen, betrifft, dieselbe oder derselbe nur ein einziger (eine einzige) sey, so daß eine jede wesentliche Abweichung von diesem Einen Glauben als mit der Wahrheit nicht bestehend, folglich als Unwahrheit, oder, welches Eins ist, als Glaubensirrtum verworfen werden müsse. Aus diesem Satze darf jedoch durchaus nicht gefolgert werden, daß eben dieses vom subjectiven Glauben gelte, da die catholische Kirche keinen ihrer Bekenner, weder zur Beurtheilung noch auch zur Verwerfung fremder Glaubensgenossen berechtigt, noch weniger dazu auffordert. Abzusprechen über Menschen und deren Denkung, oder Sinnesart ist und bleibt nach den Aussprüchen des Evangeliums jedem Catholiken wie jedem Christen und Menschen untersagt; und schon das Hinausreichen der zu solcher Untersuchung absolut nothwendigen Vorkenntnisse u. Mittel, über die Späre eines jeglichen Menschen

spricht so wie für die Unmöglichkeit, so für die Unerlantheit und Sündlichkeit dieser Unternehmung. Zu dem Ende hat auch die catholische Kirche ihrem allgemeinen Ausspruche das Recht, über fremde Lehrsätze abzusprechen, vorbehalten, so wie eben diese Kirche noch insonderheit folgende Erfordernisse feststellt, nach welchen jemand, der anders denkt oder meint, zu beurtheilen ist:

1) muß eine als keherisch zu verdammen: de Lehre in wesentlichen Punkten von dem, was von dieser Kirche als eine Glaubenslehre anerkannt und festgesetzt ist, abweichen;

2) muß der, welcher solche Lehre vorträgt oder glaubt, nicht nur irren, sondern auch absichtlich und hartnäckig irren, d. h. er muß so gemuthet seyn, daß er durchaus das, was er als Irrthum einseht, nicht verbessern, sondern mit Wohlgefallen in der Verkehrtheit beharren will.

Beide Stücke müssen nothwendig zusammen seyn, ehe u. bevor das Prädikat eines Ketzers auf jemand Anwendung findet. Wer darf es daher wagen, gegen seinen auch noch so verkehrt glaubenden Mitmenschen, und wäre sein Name auch noch so verschrien, das gefährlichste und menschenfeindlichste aller Urtheile in Anregung zu bringen? Welcher Catholik darf auch nur einen einzigen Protestant verdammen, sobald von seinem Glauben die Rede ist? Welcher Catholik darf so verwegen und anmaßend seyn, einen Luther, Calvin, Huz, Zwingli, so gehässig diese Namen aus dem flackernden Irrthum zu uns herüberschallen mögen, als Ketzer zu verdammen? Wer muß ihnen im Gegentheil nicht die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß, wenn sie sich irrten, sie sich gewiß nicht absichtlich u. hartnäckig geirrt ha-

ben? [Denn wer darf es glauben, daß auch nur ein einziger Mensch in einem einzigen gegebenen Falle so verblender seyn könne, um sich absichtlich in Irthümer zu stürzen, deren Verfechtung und Verbreitung ihm ehertausendfaches Leid als die kleinste Freude zufüge? Die Juden sahen in Jesu einen Ketzer, weil sie ihn mit so menschenfeindlichen Augen ansahen; und wer fremde Glaubensgenossen eben so ansieht, der ist ein ächter, und meinetwegen catholischer Jude.]

Möchte dieses Wenige ein Scherlein zu dem himmlischen Gebäude der Duldsamkeit, dessen Bau leider so langsam von Statten geht, beitragen. Ka. Solmos.

Öffentliche Vorladung.

Wilhelm Birschel von Oberöbisch hat bey der heutigen Gerichtssitzung die Anzeige gemacht, daß er sich mit den wider die zahlungsunvermögenden Kinder seines verstorbenen Bruders Lucas Birschel auferlegenen Gläubigern verglichen, und wenn ihm die unbedeutende Masse übergeben werde, deren Befriedigung als Selbstschuldner übernommen habe, und damit die Bitte verbunden: diejenigen Gläubiger, welche allenfalls noch unbekannt seyn könnten, durch öffentliche Ladung davon in Kenntniß zu setzen. Es wird daher ein jeder, welcher an den insolventen Kindern des Lucas Birschel noch eine Forderung machen zu können glaubt, zu derselben Vorbringung und Rechtsfertigung bey hiesiger Gerichtsstelle binnen persimptorischer Frist von 6 Wochen unter dem Nachtheil vorgeladen, daß nach Verlauf dieser Frist keine Klage mehr angenommen, dem Wilhelm Birschel die vorhandene Masse bey Leistung der übernommenen Zahlungen übergeben, und jeder Auftretende von solcher abgewiesen werden soll.

Weinberg am Gericht den 17ten

Juny 1806.

In fidem

Robens,

Gerihtschr. des berg. Amts Mettmann.
(Eingegangen den 20sten Sept.
d. Erped. d. W. A.)

Herdeke den 22ten September 1806.			
Weizen	3	Mtr.	20 Ggr.
	(2)	—	22 —
Roggen	(2)	—	19 —
	(2)	—	16 —
Gerste	1	—	20 —
Hafer	1	—	1 —